

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **6 (1897)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags

Paraissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—
Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—
Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

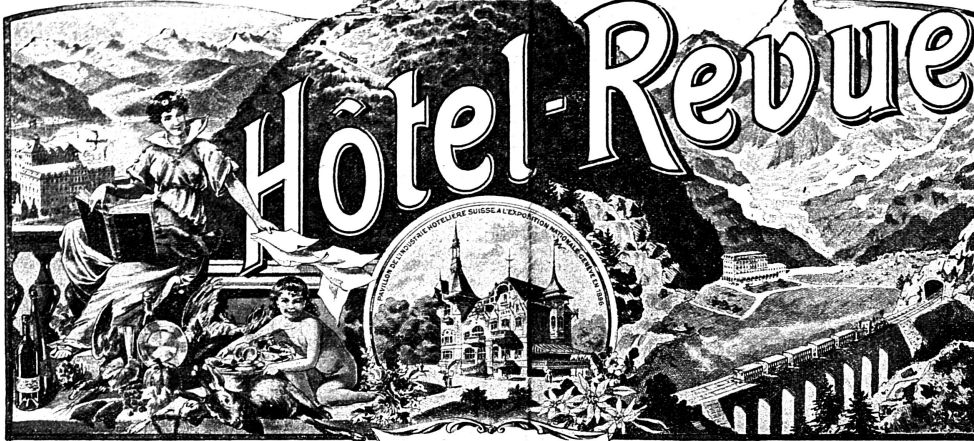
20 Cts. per 1 spaltige Petitzeile od. deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt. Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.

Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—
Pour l'Étranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—
Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la petite ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent moitié prix.



Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

6. Jahrgang | 6^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.

- 1. Frau Dr. Müller, Hotel National, Engelberg . 150
2. Marie Fleischmann, Hotel-Pension Fleischmann, Genf 48
3. Herr Theophile Frischknecht, Hotel-Restaurant des Alpes, Montreux . . . 12
4. Charles Hodel, Hotel Falken, Thun . 50
5. M. Bach, Pension Tiefenau, Zürich . 44
6. J. Weidmann, Hotel National, Basel . 54
7. J. Maurer-Knechtelhof, Hotel du Nord, Interlaken 110
8. A. Ziegler, Hotel Rössli, Alpnachstad . 25
9. Th. Schweizer, Kurhaus Bocken ob Horgen 45
10. L. Gluz, Hotel Schiff, St. Gallen . . 45
11. H. Brenk, Hotel Deutscher Hof, Davos-Platz 25

Aenderung. — Changement.

Herr Emil Pilloud, Hotel Terminus Freiburg tritt als Mitglied an Stelle des verstorbenen Herrn François Pilloud.

Austritte. — Démissions.

- 1. Herr F. Haerlin, Generaldirektor von Thunerhof und Bellevue in Thun, wegen Etablierung in Hamburg.
2. Mr. A. Baudère, Hôtel de Ville et des Postes Fribourg, auf Ende des Jahres, wegen Aufgabe des Geschäftes.
3. Herr S. Rey-Guyer, Hotel Rothes Haus, Brugg.

Nur ein Emporkömmling!

Diesen „Kosenamen“ pflegt man in aristokratischen Preisen monarchischer Staaten solchen Persönlichkeiten beizulegen, die es, entweder durch Protektion oder mit Geld zu einem grossen Namen, zu einem „von“ oder zu einem höheren Orden gebracht haben, wie auch solchen, die durch Spekulationen oder saure Arbeit sich ein grosses Vermögen erworben und denen dann, wenn sie die Aristokraten spielen, weiter nichts zum Vorwurf gemacht werden kann, als dass ihnen eben nicht nur die Vor- und Ur-Ahnen, sondern die „Ahnen“ überhaupt fehlen, mit andern Worten, dass sie in der Wahl ihrer Eltern zu unvorsichtig waren. Es sind ja nur Emporkömmlinge! Diese Qualifikation lastet wie ein Alp auf den „Gerngrossen“ und bildet für die Aristokraten von Gebürt eine Waffe gegenüber jenen „Eindringlingen in die gute Gesellschaft“, von welcher nur zu gerne Gebrauch gemacht wird.

Ganz anders verhält es sich in republikanischen Staaten, wo Titel und Ehren nicht oder doch nur ausnahmsweise käuflich sind. (Die amerikanische Republik soll hier allerdings nicht mit inbegriffen sein.) Wer in der Schweiz z. B. zu Rang und Ehren kommt, darf in der Regel auch das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, sich seine Stellung erungen zu haben. Ähnlich verhält es sich im Geschäftsleben und in diesem Punkte schliessen wir Amerika wieder mit ein, ja es verdiente sogar an die Spitze derjenigen Staaten gestellt zu werden, in welchen die Arbeit, die Ausdauer im Kampfe ums Da-

sein durch Achtung und Ansehen belohnt wird. Doch wir wollen hier keine Weltbetrachtungen anstellen, sondern uns an die kleinste, aber auch älteste Republik, an unsere liebe Schweiz halten und sehen, ob denn hier wirklich alles so menschenfreundlich gesinnt ist, wie wir vorhin beloben. Gewiss wird auch bei uns die ehrliche Arbeit, das ehrliche Ringen nach Wohlstand geschätzt und geachtet, und wenn es auch immer schwerer wird, bei der stetig wachsenden Konkurrenz sich eine sorgenlose Zukunft zu schaffen, so machen der geringe Wert des Kapitals und die stets sich steigernden Ansprüche an das Leben dies leicht erklärlich.

Mit einer gewissen, aufrichtig gemeinten Ehrerbietung spricht man heutzutage noch von Personen, die in kürzerer oder längerer Zeit sich zum Wohlstand emporgeschwungen, während sie vor Jahren ihr ganzes Hab und Gut in einem „Sacktüchlein“ hergebracht, sie selbst machen kein Hehl daraus und erzählen mit sichtbarem Stolz ihre finanzielle Siegeslaufbahn. Es ist und bleibt ein Verdienst in den eigenen, wie in den Augen Anderer und doch, auch hier keine Regel ohne Ausnahme. Es sind nur gewisse Geschäftskreise, in denen der Erfolg der Arbeit anerkannt wird, wogegen es wieder andere giebt, in denen der strebsame, unternehmende Geist den Neid seiner Mitmenschen weckt und von ihnen als „Emporkömmling“ im anfangs erwähnten Sinne gekennzeichnet wird. Wie in der aristokratischen Welt im Grossen, so geschieht es in gewissen niederen Kreisen im Kleinen und das zeigt sich nirgends schärfer ausgeprägt als seitens des grossen Publikums gegenüber den Hoteliers. Wir lasen kürzlich in einer Zeitung „vom Lande“, ein Herr soundso habe das Badeetablisement soundso um den Preis von einigen hunderttausend Franken gekauft; im Anschluss hieran wurde dann noch höhnisch bemerkt, dass der Käufer früher „Gaisbueb“ gewesen sei. Durch die Art der Satzstellung legte man dem unbefangenen Leser dieser Notiz die Fragen nahe, wie denn aus einem „Gaisbueb“ ein Hotelier werden könne und wie es möglich sei, dass ein solcher „Emporkömmling“ so viel Geld „verdient“ haben könne, um ein solches Geschäft käuflich erwerben zu können.

Es ist den ländlichen Verhältnissen, für welche das betreffende Blatt geschrieben wird, zu Gute zu halten, dass es in so geringschätzigem Tone über den Handwechsel eines Hotels berichtet und wir würden der Sache keine weitere Beachtung geschenkt haben, wenn nicht eine tendenziöse Absicht seitens der Redaktion dahinter versteckt wäre. Gar mancher wird schon an sich die Erfahrung gemacht haben, dass er als Inhaber eines Fremdenhotels auf dem Lande oder im Gebirge mit seiner Umgebung rechnen muss, zumal wenn er auf Schweizerkundschaft angewiesen ist. Unter den Bauern seiner Umgebung muss er gute Freundschaft unterhalten, nicht damit sie ihm nützen — das können sie nicht — sondern damit sie ihm nicht schaden, denn das können sie und so glaubt denn ein Jeder der Umgebung das Recht zu haben, ein Wörtchen mitzureden. Wenn nun aber, wie es in dem vorerwähnten Fall Thatsache ist, der Ankömmling in den Augen seiner „lieben“ Nachbarn und im weitem Umkreise zum vornehmerei schon misskreditirt, sozusagen geächtet ist, dann ist so ein „Emporkömmling“ schlimmer daran, als ein „neugedeelter Baron ohne Ahnen“ in den Kreisen der hohen Aristokratie. Es giebt also auch in unserer kleinen Republik, wo ein Jeder in erster Linie Mensch ist, Personen, denen der Neid und die Missgunst den Namen „Emporkömmling“ beilegt.

Nicht dieser einzige Fall ist es, der dies bestätigt, sondern fast täglich kann man die Wahrneh-

mung machen, dass im grossen Publikum und teilweise auch bei den Behörden das erworbene Gut eines Gastwirts als zu leicht verdient, als gefunden angesehen wird, wenn schon nicht leicht ein anderes Gewerbe mit so viel Anstrengung und auf so unsicherem Boden, d. h. mit so viel Risiko, arbeitet, wie gerade das Hotelgewerbe. Je länger jemehr wird es auch in diesem Fache schwer, auf einen grünen Zweig zu kommen; es sorgen sowohl die Konkurrenz — wenn sie immer ehrlich wäre, hätte dies zwar weniger zu bedeuten — und der Fremdenstrom, der von Jahr zu Jahr mehr auf die Preise drückt, dafür, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen und dass die Zahl der „Emporkömmlinge“ nicht Legion wird.

Wie sehr es überhaupt dem Hotelierstande noch an Ansehen gebracht, das lehrt uns die Presse fast täglich. Im Dezember stand in einem Reisebericht eines unserer ersten schweizerischen Tagesblätter folgendes: „Ich komme von Grindelwald zurück; glaubwürdige Leute, nicht Wirte, hatten mir geschrieben, dass dort oben der Winter in seiner ganzen Pracht eingezogen sei.“ — Für die Provinz Hessen-Nassau wird schon lange eine neue Städte- und Landgemeinde-Ordnung geplant. Die Staatsregierung arbeitete einen Entwurf aus, der die Rechte und Pflichten der Bürger gleichmässig vertheilte, der Provinziallandtag aber veranlasste die Aufnahme der folgenden Ausnahmebestimmung: „Personen, welche das Gewerbe der Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, können nicht Bürgermeister sein.“ Ein noch weitergehender Antrag eines Kommissionsmitgliedes, die Gast- und Schankwirte auch von der Wahlfähigkeit als Beigeordnete auszuschliessen, wurde vom Plenum des Provinziallandtages abgelehnt, aber der Versperrung des Weges zum Bürgermeistersitze gab es seine Zustimmung. Einer von Seiten verschiedener Gastwirtsvereine eingereichten Petition zufolge wurde dann allerdings diese ominöse Bestimmung des Gesetzes wieder gestrichen. — In Bayern nahm ein Hotelier seinen Austritt aus dem Alpenklub seines Ortes und meldete sich zur Aufnahme in den Alpenklub Berlin. Seine Aufnahme wurde rundweg abgewiesen, weil er Wirt sei. Aber „Verkehrserleichterungen“ einzugehen und sich 10 bis 20% vom Pensions- oder Zimmerpreis abzwacken zu lassen, dazu sind die Wirte gerade gut genug. Um dies zu erreichen, finden die Alpenvereine und sonstigen Reiseverbindungen, namentlich diejenigen Deutschlands, die schmeichelhaftesten Worte und Phrasen, gerade als ob den Wirten das Geld scheffelweise durch Thüren und Fenster zugetragen würde. Die Wirte selbst verhehlen aber dieser Ansicht zur Glaubwürdigkeit, indem sie auf solche Rabatt-Anmassungen eingehen. Wer Anspruch auf Ansehen und Achtung erhebt, der achte in erster Linie sich selbst.

„Henschels Telegraph“. Die Vereinigung Kasseler Hotelbesitzer hat folgenden Beschluss gefasst: „Obwohl wir uns bereit erklärt hatten, je 1/4 Seite Annonce in Henschel's Telegraph zu nehmen und den geforderten Preis von je 30 M. hierfür zu zahlen, hat der Herausgeber von Henschel's Telegraph (trotz wiederholter Verhandlungen) den unserseits öfters ausgesprochenen Wunsch, „Kassel-Wilhelmshöhe“ längs unserer 12 Annoncen beizufügen, abgelehnt. — Infolgedessen ist unserseits beschlossen worden, auf unserem gewiss nicht unbescheiden zu nennenden Standpunkte zu beharren und einfach gar keine Annonce in Henschel's Telegraph pro 1897 einrichten zu lassen, wozu sich jedes Mitglied durch Unterschrift verpflichtet hat. — Henschel will, trotzdem wir auf Ermässigung der Preise für 2 Seiten auf je 150 M., was sonst dafür berechnet wird, verzichtet haben, uns dieses Entgegenkommen nicht zeigen, weil, wie er erklärt, damit eine Kollektiv-Annonce geschaffen würde, die er aus Prinzipgründen nicht aufnehmen könne.“